

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Brunkhorst, Dr. Hermann Otto Solms, Harald Leibrecht, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Ina Lenke, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Auslandsschulden der Republik Argentinien und außenpolitische Handlungsoptionen der Bundesregierung

Die argentinische Staatsverschuldung hat zum Jahresende 2003 nach offiziellen Angaben rund 185 Mrd. US-Dollar betragen. Seit der Default-Erklärung im Dezember 2001 hat der Staat den Schuldendienst auf gut die Hälfte der Verschuldung eingestellt. Den weitaus größten – umzuschuldenden – Betrag machen die Staatsanleihen aus, die sich einschließlich der inzwischen aufgelaufenen Zinsrückstände mittlerweile auf ca. 105 Mrd. US-Dollar summiert haben. Die Hälfte der umzuschuldenden Staatsanleihen befindet sich im Auslandsbesitz und ebenfalls knapp die Hälfte der Anleiheverschuldung besteht gegenüber einer Vielzahl von Privatanlegern. Auf deutsche Gläubiger entfällt dabei ein Betrag, der von Fachleuten auf zusammen 7 bis 8 Mrd. US-Dollar geschätzt wird. Die Papiere werden in Deutschland von schätzungsweise 40 000 bis 70 000 Privatanlegern gehalten. Argentinien hatte 20 Monate nach der Erklärung des Default „Leitlinien zur Restrukturierung der argentinischen Staatsverschuldung“ bekannt gegeben. Nach diesen Leitlinien soll ein nominaler Abschlag auf die Anleiheverschuldung in Höhe von 75 % erfolgen (so genannter Dubai-Vorschlag). Die Auszahlung soll – je nach Anleiheform – in durchschnittlichen Laufzeiten zwischen acht und 32 bzw. 20 und 42 Jahren erfolgen. Der 75-prozentige Abschlag auf die Anleiheverschuldung – die rückständigen Zinsen sollen vollständig gestrichen werden – impliziert jedoch, dass Barwertverluste zwischen 88 und 94 % entstehen können. Der Vorschlag Argentiniens wurde von nahezu allen Anleihegläubigern abgelehnt. Die argentinische Regierung hält jedoch bislang noch strikt an ihrem Vorschlag fest und scheint noch nicht zu wirklichen Verhandlungen bereit zu sein.

Die Investoren haben sich angesichts der besonderen Problematik der argentinischen Verschuldungsstruktur sowie des erwarteten harten Angebots bereits früh zu unterschiedlichen Interessengruppen wie der Italian Task Force Argentina (TFA), der Argentine Bond Restructuring Agency (ABRA), der International Group of Rome for Argentine Bondholders (IGOR), dem Global Committee of Argentina Bondholders und weiteren zusammengeschlossen und/oder den Klageweg gegen Argentinien eingeschlagen. Die in Deutschland bedeutendste Vereinigung ist die ABRA, die mit Wertpapieren u. a. von deutschen Anlegern

in Höhe von 1,2 Mrd. Euro größte Vertreterin von Einzelgläubigern Argentiniens ist. Die ABRA äußert insbesondere Zweifel an der Gleichbehandlung aller Anleihegläubiger u. a. deshalb, weil sie eine Bevorzugung von institutionellen in- und ausländischen Investoren befürchtet. Diese stünden als Kapitalgeber nach Umschuldungen regelmäßig früher wieder bereit.

Argentinien hatte infolge der Erklärung des Default der Staatsschulden, um Urteilen deutscher Privatanleger zu entgehen, Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vor dem Bundesverfassungsgericht gestellt. In einer ersten Entscheidung hatte das Bundesverfassungsgericht am 13. Februar 2004 den Antrag Argentiniens auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt, da zunächst der ordentliche Rechtsweg ausgeschöpft werden müsse. Deutsche Anleger haben am 14. März 2004 vor dem Landgericht Frankfurt/Main ein Zahlungsurteil gegen Argentinien in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro erlangen können. Das Verfahren wurde jedoch ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) zur Entscheidung der für dieses Verfahren maßgeblichen Zweifelsfrage vorgelegt, ob der seitens der Beklagten erklärte Staatsnotstand wegen Zahlungsunfähigkeit diese Kraft einer Regel des Völkerrechts berechtigt, die Erfüllung berechtigter Zahlungsansprüche zeitweise zu verweigern und gegebenenfalls, ob es sich dabei um eine allgemeine Regel des Völkerrechts handelt, die gemäß Artikel 25 GG Bestandteil des Bundesrechts ist, die unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen – hier die Parteien erzeugt. Nach telefonischer Auskunft des Bundesverfassungsgerichts gegenüber Privatanlegern wird die Sache frühestens im Jahr 2006, eher jedoch 2007 oder 2008 zur materiellen Entscheidung gebracht.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie schätzt die Bundesregierung die finanzielle Entwicklung von Argentinien ein?
2. Wie hat Argentinien gegenüber der Bundesregierung bislang die eigene finanzielle Situation dargestellt?
3. Welche Auffassung hat die Bundesregierung zum vorgelegten Dubai-Vorschlag?
4. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Ausfall an Kapitalertragsteuer in Deutschland für die nächsten Jahre insbesondere angesichts des vorgeschlagenen 75-prozentigen Abschlags und der langen Laufzeiten der Rückzahlung ein?
5. Wie schätzt die Bundesregierung die Chancen der Anleger auf Rückzahlung angesichts der langen Verfahrenszeiten vor dem Bundesverfassungsgericht und der Frage der Verjährung von Zinsansprüchen nach § 801 Abs. 2 BGB ein?
6. Sieht die Bundesregierung in der Behandlung deutscher Staatsanleiheninvestoren von argentinischer Seite her eine Verletzung einer Völkerrechtsnorm?
Wenn ja, welche?
7. Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung bisher gegenüber der argentinischen Regierung unternommen, um in bilateralen Gesprächen einen für die deutschen Privatanleger Erfolg versprechenden Umschuldungsplan einzufordern?
8. Welche Anstrengungen wird die Bundesregierung in Zukunft unternehmen, um jenseits der Beschreitung des Rechtsweges durch deutsche Anleger zu versuchen, einen vernünftigen Umschuldungsplan zu erwirken?

9. Wird die Bundesregierung auf den Internationalen Währungsfonds (IWF) einwirken, keine weiteren Zahlungen an Argentinien mehr zu leisten, solange Argentinien die Auflagen des IWF nicht erfüllt?

Wenn nein, welche Lösung bevorzugt die Bundesregierung?

10. Wie beabsichtigt die Bundesregierung auf den Umstand zu reagieren, dass nach dem Willen der argentinischen Regierung keine juristischen Maßnahmen gegen die Behandlung der Anleihen deutscher Investoren bzw. gegen die Enteignungen eingeleitet werden dürfen, obwohl die rechtlichen Schritte in den Anleihebedingungen vorgesehen sind?
11. Wenn nach Kenntnis der Bundesregierung Argentinien wieder über Goldreserven verfügen sollte: Hält es die Bundesregierung eingedenk dieser Tatsache für geboten, einen baldigen Schuldenabbau einzufordern?
12. Gibt es Gespräche zwischen der Bundesregierung und den verschiedenen Gläubiger-Interessenvertretungen über deren Befürchtungen?
13. Wie hoch sind die deutschen Investitionen in Argentinien von staatlicher und privater Seite derzeit?
14. Wie schätzt die Bundesregierung das derzeitige Geschäftsklima für zukünftige Investitionen deutscher Kapitalgeber in die argentinische Wirtschaft angesichts des derzeitigen Vertrauensverlustes ein?
15. Wie schätzt die Bundesregierung ausgehend vom Vertrauensverlust gegenüber Argentinien die Auswirkungen auf deutsche Staatsanleihen ein?

Berlin, den 20. Oktober 2004

Angelika Brunkhorst
Dr. Hermann Otto Solms
Harald Leibrecht
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Horst Friedrich (Bayreuth)
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Ina Lenke
Dirk Niebel
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Volker Wissing
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

